

Infoblatt zur Gestattung zum Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule nach § 66 Hessisches Schulgesetz in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. § 4 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.08.2011

Sehr geehrte/r Erziehungsberechtigte/r,

in Bezug auf den von Ihnen gestellten Gestattungsantrag weise ich Sie darauf hin, dass das Staatliche Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis, Walter-Flex-Str.60-62, 65428 Rüsselsheim, eine endgültige Entscheidung über Ihren Antrag trifft.

Außer den von Ihnen angeführten Gründen werden dabei die Planung für das neue Schuljahr und eventuelle Klassenmehrbildungen an der Schule von Bedeutung sein.

Vom Staatlichen Schulamt werden Sie rechtzeitig vor Beginn des kommenden Schuljahres eine verbindliche Entscheidung mitgeteilt bekommen. Sie werden keinesfalls vor Mai eine Entscheidung erhalten.

Deshalb bitte ich Sie bis dahin um Geduld und dort von Anfragen in der Zwischenzeit abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleiterin / Schulleiter)